

ZH_OBERGERICHT WP180003 vom 21. März 2019

ZH Obergericht, 2019-03-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_WP180003

FR: ZH_OBERGERICHT WP180003 du 21 mars 2019

IT: ZH_OBERGERICHT WP180003 del 21 marzo 2019

Erwägungen

E. 2

Der Berufungsklägerin sei für das Verfahren die unentgeltliche Rechtspflege zu bewilligen, unter Beordnung des Un- terzeichneten als unentgeltlicher Rechtsbeistand.

E. 3

Januar 2014, E. 3.2.). Was die Gesuchsgegnerin darüber hinaus geltend ma- chen will, bleibt unklar. So zielt ihr Vorbringen, wonach sie hätte angehört werden

- 5 - müssen, ins Leere. Mit vorinstanzlicher Verfügung vom 1. Oktober 2018 wurde die Gesuchsgegnerin zur schriftlichen Stellungnahme aufgefordert (Urk. 1/3). Die- se Verfügung wurde ihr am 4. Oktober 2018 zugestellt (Urk. 1/4). Innert Frist liess sie sich nicht vernehmen. 4.3. Soweit im Übrigen die Gesuchsgegnerin im Rahmen ihrer Rechtsmittelein- gabe ihre finanziellen Verhältnisse darlegt und geltend macht, diese hätten sich in keiner Art und Weise verbessert (Urk. 13 S. 4 ff.), handelt es sich um unechte No- ven. Wie dargelegt ist die Möglichkeit, im Berufungsverfahren Noven vorzubrin- gen, beschränkt (vgl. vorstehend E. 2). Die Voraussetzungen von Art. 317 ZPO sind vorliegend nicht erfüllt. Der Gesuchsgegnerin wäre es nach Erhalt der vor- instanzlichen Verfügung vom 1. Oktober 2018 (Urk. 1/3) ohne Weiteres zumutbar gewesen, sich innert 20-tägiger Frist mit der Vorinstanz in Verbindung zu setzen und die Belege zu ihren aktuellen finanziellen Verhältnissen einzureichen. Auch hätte es ihr freigestanden, innert Frist ihren früheren Rechtsvertreter zu kontaktie- ren und sich diesbezüglich beraten zu lassen. Inwiefern es am Gesuchsteller bzw. der Vorinstanz gewesen sein soll, sich direkt bei den früheren Vertretern der Ge- suchsgegnerin nach ihren finanziellen Verhältnissen zu erkundigen, wie die Ge- suchsgegnerin dies moniert (Urk. 13 S. 2), erhellt nicht. Auch ist nicht nachvoll- ziehbar, weshalb die Vorinstanz nach nicht erfolgter Reaktion der Gesuchsgegne- rin erneut hätte Frist ansetzen müssen, zumal sich diese bereits gegenüber dem Gesuchsteller mehrfach nicht vernehmen liess (Urk. 13 S. 4; Urk. 2/10-11, Urk. 2/13). Die Vorinstanz durfte ohne Weiteres auf eine nochmalige Fristanset- zung verzichten, wurden doch der Gesuchsgegnerin mit Verfügung vom 1. Oktober 2018 die Säumnisfolgen angedroht (Urk. 1/3). Die Vorbringen der Ge- suchsgegnerin zu ihren finanziellen Verhältnissen im Berufungsverfahren sind verspätet. 4.4. Insgesamt erweist sich die Berufung der Gesuchsgegnerin als offensicht- lich unbegründet, weshalb davon abgesehen werden kann, eine Berufungsant- wort des Gesuchstellers einzuholen (Art. 312 Abs. 1 ZPO). Die Berufung ist ab- zuweisen.

- 6 -

E. 5

Die Gesuchsgegnerin stellt für das Rechtsmittelverfahren ein Armenrechts- gesuch (Urk. 13 S. 2). Zufolge Aussichtslosigkeit (Art. 117 lit. b ZPO; vgl. vorste- hende Erwägungen) ist

das Begehren abzuweisen.

E. 6

Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts gilt die Kostenfreiheit im Verfahren um die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (nur) für das Gesuchsverfahren vor der ersten oder zweiten Instanz (BGE 137 III 470 E. 6.5.5). Diese höchstrichterliche Rechtsprechung lässt sich vorliegend auf das Nachzahlungsverfahren übertragen (BGE 137 III 470 E. 6.5.3). Für das Rechtsmittelverfahren sind demnach Kosten festzusetzen. Die zweitinstanzliche Entscheidegebühr ist in Anwendung von § 4 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG auf Fr. 1'100.– festzusetzen und der unterliegenden Gesuchsgegnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Dem Gesuchsteller ist mangels wesentlicher Umtriebe für das Berufungsverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.